

gungsfonds nach Procentsätzen auszusprechen mit dem Zuschlag der anwachsenden Zinsen. Wenn ferner durch die Anwendung dieser Methode zunächst für die gegenwärtige Zeit eine bedeutende Ersparniß, die Summe von 51,000 Thlr. und Etwas darüber, sich herausstellt, so hat es mich doppelt gefreut, in dieser Kammer die Gründe aufgestellt zu sehen, welche dafür sprechen. Es sind die Rücksichten der Billigkeit, besonders auf die kleinen Gewerbe und die kleinen Landbesitzer, die zunächst hier nicht vertreten sind. Es ist gerade um so ehrenvoller, daß diese Gegenstände hier Erwähnung gefunden haben, und ich muß mir gestatten, dies laut auszusprechen. Es ist ferner ein sehr wichtiger Grund, aus welchem die Deputation den Vorschlag macht und ihn empfiehlt, der Grund der Beschleunigung. Es werden ungefähr 32 p. C. an Zeit in der gänzlichen Abzahlung gewonnen gegen den andern Tilgungsplan, denn es sind nur 47 Jahre, dagegen dort ungefähr 66 Jahre zur Tilgung erforderlich, und wenn man die Zeit und die Verhältnisse in derselben auf 47 Jahre keinesweges genau vorhersehen kann, so ist das in einem um so größeren Zeitraum um so weniger möglich, so daß man wünschen muß, auf diese Beschleunigung die Absicht gerichtet zu sehen, und eben so müssen wir wünschen, daß dieselbe wirklich glücklich erreicht werde. Nächstdem ist auch noch eine Ersparniß am Kapital in das Auge gefaßt, denn bei der angegebenen Tilgungsart werden 1,313,000 Thlr. und Etwas darüber dem Lande erspart. Dies zu thun, ist unbedingt die Schuldigkeit der Stände; ich halte daher für nothwendig, auf diesen Plan einzugehen. Die Gründe, die ihm entgegenstehen, sind nicht so bedeutend; sie können gefunden werden im Interesse der Gläubiger; diese gaben zwar in der Zeit der Noth ihr Geld, doch haben sie bloß Sicherheit zu erwarten und zu fordern; allein wenn sie in der Art, wie hier geschehen, berücksichtigt werden, ist dann ihr Recht getilgt, und darüber hinaus haben sie keine Ansprüche zu machen. Wenn von der Regierung angeführt worden ist, daß die Methode, $1\frac{1}{2}$ p. C. zur Tilgung jährlich zu gewähren, durch ihre Einfachheit sich empfehle, so ist das richtig, und ich bin dafür, daß besonders im Finanzfach die allerhöchste Einfachheit eintrete, weil sie die beste Garantie dadurch giebt, daß sie die leichteste Uebersicht gewährt; allein bei der Stellung unserer ganzen Finanzverwaltung wird die größere Schwierigkeit, welche durch Anwendung der Methode unserer Deputation erwächst, nicht bedeutend sein. Es ist ein immer, nur im veränderten Maße durchlaufendes Rechnungsexempel von 1 — 47 Jahren; und es ist diese Sache immer wieder nach derselben Berechnung zu behandeln, bis mit 47 Jahren die ganze Berechnung aufhört. Um deswillen muß ich völlig nur Demjenigen beistimmen, was die Deputation vorschlägt. Ich glaube, besonders, wenn hinzutritt, was von der hohen Staatsregierung auch erwähnt ward, daß man bei günstigen Verhältnissen den Tilgungsfonds erhöhen könne, daß wir sodann auf jede Weise für den Staatskredit nach unserer ständischen Pflicht gesorgt haben und für das Interesse der Staatsgläubiger beinahe zu sehr. Daher glaube ich, wie auch von dem Hrn. Minister erklärt worden, daß man von fei-

ner Seite, selbst auch nicht von der der hohen Staatsregierung ein Bedenken haben kann, dem Deput.-Gutachten beizupflichten. Die Deput. selbst hat uns dieses auf der 278. S. ihres Gutachtens in folgenden Worten gegeben: „daß der Tilgungsfonds in der zeitherigen Weise aus 1 p. C. mit Zinsenzuschlag fortbestehe,“ und ich frage die Kammer: Ob sie dem Gutachten der Deputation zu diesem Punct beipflichte? Wird einstimmig bejaht.

Secr. Harß: Der Herr Minister schlug die Frage vor, ob man nicht

Präsident: Es waren dies zwei Gegenstände, die besonders behandelt werden mußten; das, was von dem Herrn Minister vorgeschlagen worden ist, kann erst nun zur Frage nach dem Deputations-Gutachten kommen. Nach den von dem Herrn Minister gemachten Aeußerungen kann der Plan, für welchen Beschluß gefaßt worden, keinesweges anders, als unter denjenigen Modifikationen angenommen werden, welche unter diesen Umständen sich nunmehr gleichsam von selbst verstehen, und aus diesen Umständen selbst hervorgehn. Ich frage daher die Kammer: Ob sie hiermit einverstanden sei? Es erfolgt ein allgemeines Ja.

Der Referent Bürgermeister Schill geht nun zum Vortrag des 9. Punctes über, nach welchem es bei dem Ausloosungsplane von 1821 ferner verbleiben soll, wobei die Deputation Nichts bemerkt hat; dagegen erhebt sich

Staatsminister v. Zeschau: Ich will hier nur zur Erläuterung bemerken, um jeder nachtheiligen Folgerung zu begegnen, daß die Regierung sich selbst nicht für ermächtigt halten konnte, von diesem Plan abzugehen, da sie sowohl, wie die Preussische Regierung, in Folge der geschlossenen Ausgleichungs-Convention verbunden ist, den festgestellten Plan zu halten.

Der 9. Punct wird hierauf einstimmig angenommen.

Nach dem Vortrag des 10. und 11. Punctes von Seiten des Referenten wird der erstere auf die Frage des Präsidenten einstimmig genehmigt. Auch den letztern war in Folge frühern Beschlusses keine Frage zu stellen. Nach Vortrag des 12. Punctes, welcher lautet:

„Die Höhe des Bedürfnisses zu dem Staatsschulden-Tilgungsfonds läßt sich erst bestimmen, wenn ad pct. 8. b. Beschluß gefaßt worden ist; sollte die Kammer den Vorschlag der Deputation annehmen, so würde auf die ganze Zeit bis zur völligen Tilgung eine feste unveränderliche Summe auf das Budget kommen.“

Referent Bürgermeister Schill bemerkt: Wie nach dem Beschlusse, welcher nunmehr gefaßt worden, die feste Summe des Geldbedarfs zur jährlichen Wiederbezahlung 410,810 Thlr. sei.

Staatsminister v. Zeschau: Zur Erläuterung erlaube ich mir zu bemerken: daß diese 410,810 Thlr. nur das Bedürfniß für die ehemalige Steuerkreditkassen-Schuld, excl. der Kammerkreditkassen-Schulden bezeichnen.